



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II1-52h0700--0001/2018/018

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
in Hessen am Sitz der Landesregierung
Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Dr. Christine Binz
Durchwahl: (0611) 32193519

E-Mail: Kinderbetreuung@hsm.hessen.de

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen
Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 5. Juni 2024

Landesverband der Jüdischen Gemeinden
in Hessen
Hebelstraße 6
60318 Frankfurt am Main

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen
e.V.
Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Kitaträger Hessen e.V.
Große Friedberger Straße 16-20
60313 Frankfurt am Main

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Hessisches KinderTagespflegebüro -
Landesservicestelle
c/o Stadt Maintal
Klosterhofstraße 4-6
63477 Maintal

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.
Grünberger Straße 222
35394 Gießen

nachrichtlich:

Beauftragter der Hessischen
Landesregierung für Menschen mit
Behinderung
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Geschäftsstelle der
KiTa-Landeselternvertretung Hessen
Südanlage 21c
35390 Gießen

Landesjugendhilfeausschuss Hessen
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
- Geschäftsführung –
Frau Susanne Rothenhöfer
65193 Wiesbaden

Landesbeauftragte für Förderung und
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Frau Miriam Zeleke
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
65193 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ – FAQ zum Förderverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Antragsverfahren zum neuen Landesförderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ ist gut gestartet und wir freuen uns über die vielen positiven Rückmeldungen. Gleichzeitig erhalten wir auch zahlreiche Nachfragen zum Förderverfahren und zu den Förderpauschalen, die wir selbstverständlich nach und nach beantworten.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben zum einen auf die FAQ aufmerksam machen, die Sie samt Planungstool auf der Homepage der Bewilligungsbehörde finden: <https://rp-kassel.hessen.de/soziales/kindertagesbetreuung/starke-teams-starke-kitas>. Zum anderen nutzen wir die Gelegenheit zentrale Fragen aufzugreifen, deren Antworten für alle Antragstellenden von Interesse sein könnten.

Ist das Budget der Landesförderung so auskömmlich, dass alle Förderanträge berücksichtigt werden können?

Für das Landesförderprogramm „Starke Kitas, starke Teams“ stehen nach dem Vertrag zum KiTa-Qualitätsgesetz rd. 102 Mio. Euro zur Verfügung. Die Einrichtungsbudgets sind so berechnet worden, dass für alle hessischen Kindertageseinrichtungen, deren Träger fristgerecht einen Antrag stellen, Mittel zur Verfügung stehen. Auch die Gesamtbudgets, die den Jugendämtern zur Weiterbewilligung an die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen auf Antrag zugewiesen werden, sind auskömmlich bemessen worden. Die Förderrichtlinie sieht eine hohe Flexibilität bei der Maßnahmenauswahl vor, zudem ist es möglich bereits bewilligte Maßnahmen im Nachhinein durch andere Maßnahmen zu ersetzen (siehe auch nächste Frage). Diese Regelung ermöglicht es, das jeweils zur Verfügung stehende Budget voll auszuschöpfen.

Was passiert, wenn der/die Antragstellende die Fördermittel nicht aufbraucht bzw. eine Maßnahme nicht – wie in der Antragstellung geplant – durchführen kann?

Eine Rückzahlung von Mitteln ist nur dann erforderlich, wenn Maßnahmen nicht durchgeführt und auch nicht durch andere förderfähige Maßnahmen ersetzt werden

konnten. Es ist nach erfolgter Bewilligung möglich, Maßnahmen, welche sich nicht als durchführbar erweisen, durch andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ zu ersetzen. Das bedeutet, die Maßnahmen sind untereinander deckungsfähig. Eine Zwischenmeldung an die Bewilligungsbehörde, dass andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie durchgeführt werden, ist nicht notwendig. Erst im Verwendungsnachweis müssen Abweichungen zu bewilligten Maßnahmen formlos und knapp begründet werden. Sofern die Maßnahme durchgeführt wurde, kann die jeweilige Pauschale – unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben – im Verwendungsnachweis in voller Höhe abgerechnet werden.

Sind auch andere Anschaffungsgegenstände als diejenigen, die unter den Förderpauschalen aufgelistet sind, förderfähig?

Ja, diese Auflistungen sind beispielhaft zu verstehen. Das Förderprogramm zielt darauf ab, den individuellen Bedarfen vor Ort mit möglichst passgenauen Maßnahmen gerecht zu werden. Entscheidend ist, dass die Anschaffungen aus Sicht der Teams ihrer Entlastung im Arbeitsalltag dienen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bis zum 26. Juni 2024 einen Antrag einreichen. Träger von Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit, bis zum 31. August 2024 Anträge einzureichen.

Bei Rückfragen zum Förderverfahren wenden Sie sich gerne per E-Mail an StarkeTeams@rpks.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Susanne Rothenhöfer i.V.

Anlagen